



## **Verordnung über die Benützung und den Schutz der öffentlichen Anlagen**

vom 4. April 2005

in Kraft ab 1. Mai 2005

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 84 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980<sup>1</sup>:

### **§ 1 Zweck**

Diese Verordnung regelt die Benützung der öffentlichen Anlagen in der Gemeinde Cham und bezweckt, diese vor Verunreinigung, Beschädigung und unerlaubter Nutzung zu schützen und eine ordnungsgemässe Benützung zu ermöglichen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Als öffentliche Anlagen der Gemeinde Cham im Sinne dieser Verordnung gelten die der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Rasenanlagen, Plätze, Feuerstellen, Sport- und Aussenanlagen von Schulen, soweit diese nicht im schulischen oder vereinsinternen Gebrauch stehen.

<sup>2</sup> Die Verordnung gilt subsidiär für öffentliche Anlagen, die einer besonderen Regelung unterstehen (Badeanlagen, Friedhof, etc.).

### **§ 3 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Anlagen sind schonend zu benutzen. Spezielle Benützungsanweisungen und Signale sind zu beachten.

<sup>2</sup> Insbesondere ist untersagt:

- a) Verunreinigungen der Anlagen
- b) Ablagern oder Liegenlassen von Abfall und Gegenständen aller Art
- c) Beschädigungen von baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie Bepflanzungen
- d) Campieren und Übernachten
- e) Entfachen von Feuer ausserhalb der offiziellen Grillplätze

---

<sup>1</sup> BGS 171.1

<sup>3</sup> Zusätzlich sind im Villettepark nicht erlaubt:

- a) das Baden
- b) Picknicken und Ballspielen auf den Rasenflächen

<sup>4</sup> Hunde sind im Villettepark an der Leine zu führen.

<sup>5</sup> Auf der Bogenbrücke zwischen Hirsgarten und Vilette sowie auf dem Vilette-Inseli ist das Fischen nicht erlaubt, um die Verbindung für die Fussgängerinnen und Fussgänger offen zu halten.

#### **§ 4 Nachtruhe**

Auf den öffentlichen Anlagen ist zwischen 22.00 und 07.00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten.

#### **§ 5 Kontrolle**

Den Anweisungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.

#### **§ 6 Sondernutzungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für besonders bewilligte Veranstaltungen Ausnahmen anordnen.

<sup>2</sup> Mit der Bewilligung an Institutionen und Organisationen zur Sondernutzung einzelner Anlagen kann die Benützung durch die Öffentlichkeit eingeschränkt oder zeitweise aufgehoben werden.

#### **§ 7 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlung gegen diese Verordnung werden nach §§ 8, 17 und 21 des Polizeistrafgesetzes<sup>2</sup> des Kantons Zug geahndet, sofern nicht eine andere Strafbestimmung zur Anwendung gelangt.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. Mai 2005 in Kraft.

---

<sup>2</sup> BGS 311.1